

Protokoll der Vergleichsvereinbarung

ZWISCHEN

IFE – AIDE, vertreten bei den gegenwärtigen Verhandlungen durch den Vizepräsidenten Herrn Alfred Schröder

Unterstützt von Rechtsanwalt Dominique Ruan, Avocat au Barreau de Bordeaux, 32 Cours du Maréchal JUIN

EINERSEITS

UND

SA EURONAT vertreten durch Herrn Lorefice, Generaldirektor,

Unterstützt von Rechtsanwalt Eric VISSERON, Avocat au Barreau de Bordeaux, 18 Cours du Maréchal JUIN

ANDERERSEITS

IST VORAB ERINNERT WORDEN AN DAS, WAS FOLGT

.....

Gemäß verschiedener Entscheidungen ist das Zentrum heute aufgeteilt in eine gewisse Anzahl von Losen

Danach und gemäß verschiedener Entscheidungen hat die Gesellschaft Euronat das Nutzungsrecht an den so geschaffenen Losen abgetreten.

Wenn während vieler Jahre keine Schwierigkeiten aufgetreten sind, hat der Wechsel in der Leitung der Gesellschaft Euronat Veränderungen in der Funktionsweise des Zentrum nach sich gezogen und es sind Zusatzabgaben verlangt worden, die die Nutzungsrechtsinhaber nicht akzeptieren.

Ein sehr bedeutender Teil der Nutzungsrechtsinhaber schließt sich zusammen und begründet einen Verein namens IFE-AIDE.

Heutigen Tages vertritt der Verein die Mehrheit der Nutzungsrechtsinhaber.

Sein Vereinszweck ist die Unterstützung internationaler Aktivitäten und der Verfechtung des naturistischen Gedankenguts ebenso wie des Rechts der Nutzungsrechtsinhaber.

Dieser Verein, der bei der Unterpräfektur von Lesparre am 20. Juli 2000 angemeldet worden ist, ist der hauptsächliche Verhandlungspartner der Gesellschaft Euronat geworden.

Mit Datum vom 11. Februar 2009 hat der Verein IFE-AIDE vor dem Tribunal de Grande Instance [in Bordeaux] Klage erhoben gegen die Gesellschaft Euronat, um festzustellen, dass der einseitig von EURONAT eingerichtete Forfait PASS durch seine andauernde Erhebung vertragsgleichen Charakter erhalten hat.....

Um die Auseinandersetzung zu beenden, sind die Parteien übereingekommen sich anzunähern und sich wechselseitige Zugeständnisse zu machen, die die Basis bilden für eine Vergleichsvereinbarung, die den Rechtsstreit beendet.

...

Es ist vertraglich festgelegt, dass die Nutzungsrechtsinhaber ihren Bungalow nicht direkt an Dritte vermieten können, sondern diese Leistung an die Gesellschaft Euronat übertragen müssen.

Es wurde beschlossen:

Artikel 1: Vermietungserlaubnis

Die Gesellschaft Euronat verzichtet darauf, sich durch diese Klausel das ausschließliche Recht der Vermietung zu sichern und ermächtigt die Nutzungsrechtsinhaber ausdrücklich, ihren Bungalow direkt oder durch Vermittlung von Personen ihrer Wahl zu vermieten.

Artikel 2: Unterstützung und Behebung kleinerer Pannen

Die Gesellschaft Euronat verfügt über einen Dienst zur [technischen] Unterstützung und zur Behebung kleinerer Pannen.

Dieser Dienst ist dazu bestimmt, den Nutzungsrechtsinhabern gezielte Unterstützung zu gewähren und ihnen bei kleineren Pannen zu helfen.

Unter kleinerer Pannebehebung soll verstanden werden jede Dienstleistung, die schnell und gezielt gewährt werden muss, wie z.B. das Öffnen einer Tür nach Verlust der Schlüssel, die Beseitigung einer Verstopfung in der Abwasserleitung, das Auswechseln von Sicherungen.

Diese Dienstleistungen sind kostenpflichtig, gleichwohl verweigert die Gesellschaft Euronat diese Dienstleistungen, wenn nicht gesichert ist, dass diese Dienstleistungen später bezahlt werden.

Folgendes wurde vereinbart: Die Nutzungsrechtsinhaber erklären sich dazu bereit, für alle kleinen Dienstleistungen aufzukommen, die von ihren Mietern verlangt werden während ihres Aufenthaltes in dem vermieteten Bungalow und deren Bezahlung zu sichern. Im Gegenzug wird die Gesellschaft [Euronat] auf Kosten des Nutzungsrechtsinhabers in Aktion treten, unter der Bedingung, dass der Mieter eine Vollmacht des Nutzungsrechtsinhabers vorweist, die dazu ermächtigt, diese kleineren Dienstleistungen zu verlangen.

Anderenfalls gehen die Kosten der Intervention zu Lasten des Mieters, so dass der Nutzungsrechtsinhaber dafür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 3: Formalisierung des Forfait Pass

Durch die vorliegende Übereinkunft beschließen die Parteien, die Praxis der Erhebung der Zugangsgebühr zu formalisieren, die in der Folge Forfait Pass genannt werden wird. Der Forfait Pass besteht in der Erhebung einer Gebühr für den Zutritt zum Euronat-Zentrum von jeder Person, die Mieter eines Bungalows ist, der von einem Nutzungsrechtsinhaber während der Öffnungszeiten des Euronat-Zentrums außerhalb der Strukturen von Euronat vermietet ist.

Der Forfait Pass wird nicht erhoben von Mitgliedern, die zur Familie des Nutzungsrechtsinhabers gehören, nämlich seinen Vorfahren, Nachkommen in direkter Linie (Kinder und Enkel), Geschwister in Begleitung ihrer Kinder (Für letztere wird ein Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses verlangt).

Der Forfait Pass wird nicht erhoben von Freunden des Nutzungsrechtsinhabers, wenn diese Personen eingeladen worden sind von dem Nutzungsrechtsinhaber, der persönlich anwesend ist im Zentrum während des gesamten Aufenthalts seiner genannten Gäste.

Artikel 4: Höhe des Forfait Pass

Der Forfait pass wird direkt erhoben von den Mietern bei ihrem Betreten des Zentrums und er schließt ein den Zugang zu dem Süßwasserschwimmbad.

Er wird erhoben von allen Personen, die mehr als sechs Jahre alt sind.

Sein Betrag ist abhängig von der Aufenthaltsdauer.

Für das Jahr 2009 ist er festgelegt wie folgt, pro Tag und Person:

Nebensaison vom
28. März bis zum 26 Juni einschließlich
29. August bis zum 31. Oktober

Betrag: 3,20 Euro

Hochsaison
27 Juni bis 28. August einschließlich

Betrag 4,50 Euro

Ermäßigung zugunsten bestimmter Mieter:

Es wird daran erinnert, dass bei der Errichtung des Schwimmbads eine gewisse Zahl Nutzungsrechtinhaber sich bereit erklärt haben, einen finanziellen Beitrag zu leisten,

infolgedessen haben sie unentgeltlichen und zeitlich unbegrenzten Zugang zum Schwimmbad.

Die Mieter dieser Nutzungsrechtsinhaber erhalten einen Nachlass von 20% auf den Forfait Pass.

Artikel 5: Kinderreiche Familie (ab 4 Personen):

Bei Familien bestehend aus vier oder mehr als vier Personen (nur Eltern, Vorfahren oder Nachfahren) wird die Erhebung des Forfait pass begrenzt auf
110 Euro pro Woche und Familie in der Hochsaison
75 Euro pro Woche und Familie in der Nebensaison

Artikel 6: Indexierung

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Werte [der Höhe des Forfait Pass] jährlich angepasst werden am Tag der Öffnung des Zentrums Euronat auf der Basis des Index INSEE *Ensemble des ménages hors tabac*. Der Bezugsindex wird sein der Wert vom Dezember 2008, das heißt 117,63.

Der vorliegende Vertrag wird ausgefertigt in drei Exemplaren, davon einer für die Registrierung

Artikel 7: Valeur transactionnelle

Jeder der Parteien verpflichtet sich in gutem Glauben und ohne Vorbehalte die vorliegende Vergleichsvereinbarung auszuführen, die zustande gekommen ist gemäß den Bestimmungen des Artikels 2044 und folgende des Code Civil.

Die Parteien erkennen insbesondere an, dass sie Kenntnis genommen haben vom Artikel 2052 des Code Civil, der festlegt, dass „Les transactions ont, entre les parties, l'autorité de la chose jugée en dernier ressort. Elles ne peuvent être attaquées pour cause d'erreur de droit ni pour cause de lésion ».

Die vorliegende Vergleichsvereinbarung beendet den Rechtsstreit vor der 1. Kammer des Tribunal de Grande Instance de Bordeaux.

Infolgedessen wird der Verein IFE-AIDE die Klage zurückziehen, was die Gesellschaft Euronat akzeptieren wird.

Jede der Parteien kommt auf für die Kosten und Honorare der juristischen Beratung. Die Verfahrenskosten werden von beiden Parteien zur Hälfte getragen.

Ausgefertigt in Grayan-et-L'Hôpital am siebten April 2009

Die Gesellschaft Euronat SA
Vertreten durch
JEAN-MICHEL LOREFICE

Der Verein IFE/AIDE
Vertreten durch
ALFRED SCHRÖDER

Gez. J.M. Lorefice

Gez. Schröder